

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 29.02.2016
hier: DS 00627/2016 - Demonstrationsrecht - Grunthalplatz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, zukünftig das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, nach § 15 (2) 1) auf dem Grunthalplatz in Schwerin anzuwenden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Gemäß § 15 Abs 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz kann eine Versammlung oder ein Aufzug insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert.

Diese Orte können nur durch Landesrecht bestimmt werden. Hiervon hat der Landesgesetzgeber bis dato keinen Gebrauch gemacht, sondern aufgrund der geschichtlichen Bedeutung einiger Orte in Mecklenburg-Vorpommern, welche zum Teil nicht unter den § 15 Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz fallen würden, innerhalb des Gräberstättengesetz M-V gesondert geregelt. So ist es möglich, nicht nur Gedenkstätten für Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft vor Missbrauch zu schützen, sondern auch Gedenkstätten die an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erinnern.

Ohne eine Landesgesetzgebung kann der Grunthalplatz nicht als historisch herausragender Ort mit überregionaler Bedeutung im Sinne des Versammlungsgesetzes erklärt werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept - keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) - keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre - keine

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen. Die Verwaltung wird diesen Antrag zum Anlass nehmen das Land zu bitten, den Grunthalplatz als historisch herausragenden Ort im Sinne des Gesetzes zu würdigen.

I.V.



Bernd Nottebaum